

# RS Vwgh 1995/4/28 94/18/0890

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.04.1995

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §17 Abs1;

AVG §36;

AVG §64 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/09/29 94/18/0555 3 (hier: Erlassung einer Ausweisung)

## Stammrechtssatz

Unterläßt der Fremde die Behauptung, daß er auf Grund des (durchsetzbaren) erstinstanzlichen Bescheides betreffend die Verhängung eines Aufenthaltsverbotes abgeschoben wurde, kann er durch den Ausschluß der aufschiebenden Wirkung der Berufung gegen die Verhängung des Aufenthaltsverbotes nicht in seinen Rechten verletzt sein (Hinweis E 1.6.1994, 94/18/0258).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994180890.X03

## Im RIS seit

02.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)